

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am Sonntag, 21.03.2021

1. Am Sonntag, 21.03.2021 finden 2 Bürgerentscheide - Ratsbegehren/Bürgerbegehren zu folgenden Fragestellungen statt:

Ratsbegehren: Ja zu Wohnungen für alle Generationen und Einkommensgruppen sowie einen der Nahversorgung dienenden Vollsortimenter nördlich „Zum Kuckucksheim“

Bürgerbegehren: Nein danke zu einem Vollsortimenter nördlich „Zum Kuckucksheim“

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1 Die Gemeinde Wörthsee ist in einen Stimmbezirk eingeteilt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden allen Abstimmungsberechtigten ohne Antrag die Briefabstimmungsunterlagen am Freitag, den 19.02.2021, zugeschickt, daher entfällt die Übersendung der Abstimmungsbenachrichtigung. Die Möglichkeit seine Stimme am Sonntag, den 21.03.2021, in einem Urnenwahllokal abzugeben, besteht ausschließlich in der Grundschule – Schulstr. 11, 82237 Wörthsee. Hier sind für die Stimmabgabe die Briefwahlunterlagen mit dem enthaltenen Stimmzettel mitzubringen. Der Abstimmungsraum ist barrierefrei.

3. Wer keinen Abstimmungsschein mit Abstimmungsunterlagen erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für den Stimmbezirk wird nur mit der Vereinbarung eines Termins (Tel. 08153-9858-18 oder -24) in der Zeit vom **01.03.2021 bis zum 05.03.2021** im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237, Einwohnermeldeamt für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und den Stimmzettel und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung im Urnenwahllokal mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist. Es gelten aber die zu diesem Zeitpunkt gültigen Hygienevorschriften, insb. Begrenzung der Anzahl der Personen/Raum und Maskenpflicht.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Briefabstimmung.
- b) durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum der Gemeinde Wörthsee.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 19.03.2021 spätestens 15:00 Uhr bei der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee - Einwohnermeldeamt schriftlich beantragt werden. In Ausnahmefällen ist eine Beantragung bis zum 20.03.2021, 12 Uhr möglich.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung und ein Hinweisblatt der Gemeinde

11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 19.03.2021, 15 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr in der Grundschule und Hort, Schulstr. 11, 82237 Wörthsee, sowie im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Wörthsee, Seestr. 20, 82237 Wörthsee zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:
Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel.
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

gez.

Wörthsee, 19. Februar 2021

(Muggenthal, 1. Bürgermeisterin)
Abstimmungsleiterin

Angeschlagen am: 19.02.2021
Veröffentlicht am: 19.02.2021

Abgenommen am: